

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 17. Jänner 1955

3. Stück

7. Bundesverfassungsgesetz: Jugendeinstellungsgesetz-Novelle.  
 8. Bundesverfassungsgesetz: Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930.  
 9. Bundesgesetz: Finanzausgleichsnovelle 1955.  
 10. Bundesgesetz: Abänderung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes.  
 11. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes und des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953.  
 12. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes.  
 13. Bundesgesetz: Einkommensteuernovelle 1954.  
 14. Bundesgesetz: Bewertungsfreiheit bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens.  
 15. Bundesgesetz: Ausfuhrförderungsgesetz 1955.

### 7. Bundesverfassungsgesetz vom 26. November 1954 über die Abänderung des Jugendeinstellungsgesetzes (Jugendeinstellungsgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Jugendeinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 140/1953, wird abgeändert wie folgt:

1. Der Absatz 1 des § 6 hat zu lauten:

„(1) Die Einstellungspflicht hinsichtlich der Jugendlichen kann durch die Beschäftigung der Jugendlichen sowohl als Lehrlinge wie auch als Arbeiter oder Angestellte erfüllt werden. Sofern Jugendliche nur während der Hälfte der im Betrieb üblichen Arbeitszeit beschäftigt werden, sind bei der Ermittlung der Pflichtzahl zwei halbzeitig beschäftigte Jugendliche einem ganzzeitig beschäftigten Jugendlichen gleichzuhalten.“

2. Der Absatz 2 des § 6 hat zu lauten:

„(2) Das Zahlenverhältnis zwischen den männlichen und den weiblichen Jugendlichen, die zur Erfüllung der Einstellungspflicht beschäftigt werden, muß grundsätzlich der Gliederung der Belegschaft nach männlichen und weiblichen Dienstnehmern entsprechen. Dieses kann zu Gunsten der weiblichen jugendlichen Dienstnehmer verschoben werden.“

3. Der Absatz 1 des § 8 hat zu lauten:

„(1) Für jeden Kalendermonat, in dem die Einstellungspflicht nicht erfüllt wurde, hat das nach dem Standort des Betriebes zuständige Arbeitsamt dem Dienstgeber eine Ausgleichsgebühr vorzuschreiben. Die Einstellungspflicht ist erfüllt, wenn der Monatsdurchschnitt der beschäftigten Jugendlichen und Gleichgestellten der Pflichtzahl entspricht, die sich aus dem Durchschnitt der

Anzahl der Dientsnehmer (§ 5) des jeweiligen Monats ergibt.“

4. Der Absatz 3 des § 8 hat zu lauten:

„(3) Die Ausgleichsgebühr beträgt für jeden Jugendlichen oder Gleichgestellten, der zu beschäftigen gewesen wäre, monatlich 150 S.“

5. Dem § 10 wird ein neuer § 10 a mit folgendem Inhalt angefügt:

„§ 10 a. Anträge sowie Eingaben im Ermittlungs- und Rechtsmittelverfahren nach diesem Bundesgesetz sind, soweit dadurch im Verwaltungsverfahren die diesem Gesetz entsprechende Festsetzung der Ausgleichsgebühren, eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit derselben oder die Rückerstattung von Überzahlungen herbeigeführt werden sollen, von den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

6. Im § 13 ist die Zeitangabe „31. Dezember 1954“ durch die Zeitangabe „31. Dezember 1955“ zu ersetzen.

#### Artikel II.

(1) Die Vorschrift des Artikels I Ziffer 4 tritt mit Beginn des der Kundmachung dieses Bundesverfassungsgesetzes folgenden Monats in Kraft, die übrigen Bestimmungen des Artikels I treten am 1. Jänner 1955 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft betraut.

	Körner	
Raab	Maisel	Illig
Kamitz		Thoma

**8. Bundesverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1954, womit das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, wird abgeändert wie folgt:

1. Im Art. 10 Abs. 1 Z. 16 ist nach dem Wort „Bundesangestellten“ der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

2. Dem Art. 10 Abs. 1 ist als Z. 17 anzufügen:  
„17. Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat.“

3. Im Art. 12 Abs. 1 hat Z. 2 zu lauten:  
„2. Armenwesen; Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Art. 10 fällt; Volkspflegestätten; Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Heil- und Pflegeanstalten, Kurortwesen und Heilquellen;“

4. Im Art. 102 Abs. 2 ist nach dem Wort „Hinterbliebene“ der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen; folgende Worte sind anzufügen:  
„Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat.“

#### Artikel II.

Das Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 135/1950, der 2. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 215/1950, der 3. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 161/1951, und der 4. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 104/1953, gilt vom Zeitpunkt seines ursprünglichen Inkrafttretens als auf Grund der im Art. 1 dieses Bundesverfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen erlassen.

#### Artikel III.

Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels II mit 31. Dezember 1954 in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

		<b>Körner</b>	
<b>Raab</b>		<b>Schärf</b>	<b>Helmer</b>
<b>Drimmel</b>	<b>Maisel</b>	<b>Kamitz</b>	<b>Thoma</b>
<b>Illig</b>	<b>Waldbrunner</b>	<b>Figl</b>	

**9. Bundesgesetz vom 26. November 1954, womit das Finanzausgleichsgesetz 1953 neuerlich abgeändert wird (Finanzausgleichsnovelle 1955).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Finanzausgleichsgesetz 1953, BGBl. Nr. 225/1952, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1954, BGBl. Nr. 7, und der 2. Finanzausgleichsnovelle 1954, BGBl. Nr. 150, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Ausschließliche Bundesabgaben sind folgende in Geltung stehende Abgaben:

1. die Körperschaftsteuer, die Aufsichtsratsabgabe, die Vermögensteuer, die Vermögensabgabe, die Vermögenszuwachsabgabe, die einmalige und die laufende Sühneabgabe, der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches (BGBl. Nr. 152/1954), der Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer;

2. die Tabaksteuer und der Aufbauschlag zum Kleinhandelspreis von Tabak, die Zuckersteuer, die Salzsteuer, der Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer, die Zündmittelsteuer, die Spielkartensteuer, die Essigsäuresteuer, die Leuchtmittelsteuer, die Süßstoffsteuer;

3. die Stempel- und Rechtsgebühren mit Ausnahme der Gebühren von Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen im Gebiete nur eines Bundeslandes (einer Gemeinde), die Konsulargebühren, die Punzierungsgebühren, die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung, die Kapitalverkehrssteuern, die Versicherungsteuer, die Beförderungsteuer, soweit nicht für Beförderungsleistungen im Straßenbahnverkehr im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gleichartige Abgaben erhoben werden, der Außenhandelsförderungsbeitrag (BGBl. Nr. 214/1954), die Sonderabgabe nach § 4 der 2. Spielbankverordnungsnovelle, BGBl. Nr. 313/1936;

4. die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kostenersätzen und Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Monopolabgaben sowie die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern, Steuerausgleiche und Lizenzgebühren, soweit sie nicht nach § 3 gemeinschaftliche Bundesabgaben sind, die Ausfuhrabgaben, die Monopolabgaben.“

2. § 3 Absatz 2 hat zu lauten:

„(2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabenerhebung allenfalls gebührenden Ver-

gütungen ergibt. Nebenansprüche im Sinne des § 2 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87, sind nicht Gegenstand der Teilung. Die Kosten der Erhebung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben trägt der Bund.“

3. Im § 4 haben die Absätze 4 und 5 zu lauten:

„(4) Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet: Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird bei Gemeinden mit

höchstens 1.000 Einwohnern mit ....  $1\frac{1}{6}$ ,  
1.001 bis 10.000 Einwohnern mit ....  $1\frac{1}{3}$ ,  
10.001 bis 20.000 Einwohnern mit ....  $1\frac{2}{3}$ ,  
20.001 bis 50.000 Einwohnern und bei  
Städten mit eigenem Statut mit höchst-  
stens 50.000 Einwohnern mit ..... 2

und

bei Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern und der Stadt Wien mit ...  $2\frac{1}{3}$  vervielfacht. Für die Gemeinden, welche auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, an das Bundesland Niederösterreich gefallen sind, ist in jedem Falle der für die Stadt Wien geltende Vervielfältiger anzuwenden. Die länderweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Einwohnerzahlen der Länder.

(5) Zur Feststellung des länderweisen örtlichen Verbrauches von Bier haben die Unternehmer von Bierbrauereien und Inhaber von selbständigen Bierniederlagen nachstehende Verzeichnisse zu führen:

1. über die Biermengen, die zum Verbrauch im Inland abgesetzt werden, gesondert nach Ländern; hinsichtlich des Bundeslandes Niederösterreich überdies unterteilt für das Gebiet Niederösterreichs nach dem Stande vom 31. August 1954 und für den Gebietsteil, der auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, an das Land Niederösterreich rückgegliedert worden ist;

2. über die im Betrieb der Unternehmungen selbst verbrauchten Biermengen.“

4. § 5 Absatz 2 hat zu lauten:

„(2) Wenn die Summe der Ertragsanteile Wiens als Land und Gemeinde an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroßschens 33 vom Hundert der entsprechenden Ertragsanteile der Länder und Gemeinden einschließlich Wien übersteigt, fällt der Mehrbetrag je zur Hälfte den Ländern außer Wien und den Gemeinden außer Wien zu. Ein Mehrbetrag zwischen  $30\frac{1}{4}$  und  $33$  vom Hundert wird in jedem Fall zu einem Viertel auf die Länder außer Wien und zu einem Viertel auf

die Gemeinden außer Wien aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.“

5. § 7 Absatz 2 hat zu lauten:

„(2) Die den Ländern und der Gesamtheit der Gemeinden jedes Landes gebührenden Vorschüsse auf die Ertragsanteile müssen den Ländern spätestens zum 20. des Monats, für den sie gebühren, überwiesen werden. Die Länder ihrerseits haben die den Gemeinden gebührenden Anteile an diese bis spätestens zum 10. jenes Monats zu überweisen, der dem Monat nachfolgt, in welchem sie selbst die Anteile seitens des Bundes empfangen haben.“

6. § 10 Absatz 2 hat zu lauten:

„(2) Die Landesgesetzgebung kann Bestimmungen darüber erlassen, in welchem Verhältnis die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer zueinander stehen sollen und ob und inwieweit Hebesätze der Gemeinden, durch welche die im Absatz 1 angeführten Ausmaße nicht überschritten werden, der Genehmigung der Landesregierung bedürfen. Die Festsetzung der Hebesätze durch die Gemeinden kann innerhalb des Kalenderjahres nur einmal geändert werden. Wird die Grundsteuer durch Organe der Bundesfinanzverwaltung eingehoben, so ist eine Änderung der Hebesätze, die nach dem 30. Juni des laufenden Kalenderjahres beschlossen wird, für diese Organe unbeachtlich.“

7. Dem § 11 wird ein neuer Absatz 4 angefügt, der lautet:

„(4) Die Länder haben einen Gewerbesteuer-spitzenausgleich in der Weise durchzuführen, daß von Gemeinden, deren Gewerbesteueraufkommen (ohne Lohnsummensteuer) im Kalenderjahr 1954 je Kopf der Einwohner 450 S übersteigt, ein Drittel des Mehrbetrages abgeschöpft wird. Insoweit es sich bei der Abschöpfung um eine Betriebsgemeinde im Sinne des Gewerbesteuer-ausgleichsgesetzes vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 3/1954, in der derzeitigen Fassung handelt, wird ein Drittel des abgeschöpften Betrages auf jene Wohngemeinden (§ 2 Absatz 1 Gewerbesteuer-ausgleichsgesetz) aufgeteilt, die für das Kalenderjahr 1955 gegen die Gemeinde einen Anspruch auf Ausgleichszuschuß haben (Wohngemeindenausgleich). In den Wohngemeindenausgleich sind Wohngemeinden nur insoweit einzubeziehen, als ihr Gewerbesteueraufkommen (ohne Lohnsummensteuer) im Kalenderjahr 1954 den Betrag von 125 S je Kopf der Einwohner nicht überschritten hat. Die Aufteilung auf diese Wohngemeinden hat im Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer zu erfolgen, für die für das Jahr 1955 ein Ausgleichszuschuß (§ 4 Gewerbesteuer-ausgleichsgesetz) zu leisten ist. Die restlichen

zwei Drittel des abgeschöpften Betrages — der gesamte Abschöpfungsbetrag nur dann, wenn keine anspruchsberechtigte Wohngemeinde vorhanden ist — sind ländlerweise auf jene Gemeinden nach der Volkszahl aufzuteilen, deren Aufkommen an Gewerbesteuer (ohne Lohnsummensteuer) im Kalenderjahr 1954 bei Anwendung des nach diesem Bundesgesetz zulässigen Höchsthebesatzes je Kopf der Einwohner den Landesdurchschnitt nicht erreicht. Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, das Gewerbesteueraufkommen 1954 der einzelnen Gemeinden eines Landes der zuständigen Landesregierung bis 31. März 1955 bekanntzugeben. Die Länder haben die abzuschöpfenden Beträge festzustellen und deren Verteilung auf die anspruchsberechtigten Gemeinden vorzunehmen. Einem allfälligen Ersuchen der Landesregierung um Einbehaltung der abzuschöpfenden Beträge von der Gewerbesteuer und Überweisung dieser Beträge an das Land hat die Bundesfinanzverwaltung zu entsprechen. Auf die Anteile im Rahmen des Gewerbesteuerspitzenausgleiches gebühren den anspruchsberechtigten Gemeinden Vorschüsse, die ihnen bis 30. September 1955 zu überweisen sind. Die endgültige Abrechnung ist gleichzeitig mit der endgültigen Festsetzung der gebührenden Beträge durchzuführen.“

8. Der Abschnitt IV erhält eine neue Überschrift, die lautet:

„Beiträge der Länder und Gemeinden und Zweckzuschüsse des Bundes.“

9. § 13 Absatz 1 hat zu lauten:

„(1) Die Länder und die Stadt Wien haben im Sinne des § 5 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88, zu den Kosten der Besoldung der Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Beiträge zu leisten, und zwar:

- a) zum Aktivitätsaufwand, soweit in einem Land am 15. Oktober 1955 die Zahl der Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer einschließlich der vom Bund besoldeten Lehrer für einzelne Gegenstände (Fremdsprachen, Handarbeit, Hauswirtschaft, Musik, Religion usw.)  $\frac{1}{30}$  der Zahl der Volksschüler an mehrklassigen Volksschulen, vermehrt um  $\frac{1}{20}$  der Zahl der Hauptschüler und um  $\frac{1}{15}$  der Zahl der Sonderschüler, übersteigt. Den so ermittelten Lehrerzahlen sind je einklassige Volksschule ein Lehrer im engeren Sinn (literarischer Lehrer) und je fünf einklassige Volksschulen zwei Lehrer für einzelne Gegenstände zuzuzählen. Als Beitrag ist dem Bund der Mehraufwand zu ersetzen, der auf den Überstand entfällt. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Überstandes sind:

1. von den zum Stichtag 15. Oktober 1955 vom Österreichischen Statistischen

Zentralamt in der Schulstatistik veröffentlichten Zahlen die Schülerzahlen an öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen und die Anzahl der einklassigen öffentlichen Volksschulen und deren Schülerzahlen;

2. die vom Bundesministerium für Unterricht für den gleichen Stichtag nachgewiesene anrechenbare Anzahl an Volks-, Haupt- und Sonderschullehrern einschließlich der vom Bund besoldeten Lehrer für einzelne Gegenstände.

Der Berechnung des Mehraufwandes wird ein Durchschnittsbezug zugrunde gelegt; dieser wird aus dem tatsächlichen Personalaufwand (Aktivitätsbezüge) für alle Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer einschließlich der Lehrer für einzelne Gegenstände in den Monaten Jänner bis Dezember 1955 ermittelt. Zum Personalaufwand im Sinne dieser Bestimmung gehören auch Reise- und Übersiedlungsgebühren, Belohnungen und Aushilfen. In den Monaten Jänner bis Dezember 1955 sind auf den Beitrag zum Aktivitätsaufwand Vorschüsse zu entrichten, die unter Zugrundelegung des Bundesvoranschlages 1955 und der Dienstpostenpläne 1955 zu berechnen und von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten sind. Soweit der bei den Volks-, Haupt- und Sonderschulen insgesamt sich ergebende Überstand an Lehrern auf ein Sinken der Schülerzahlen an diesen Schulen gegenüber dem Stand am 15. Oktober 1954 und nicht auf die Neuaufnahme von Lehrern nach dem 15. Oktober 1954 zurückzuführen ist und wenn das Land nachweist, daß der Überstand an Lehrern nicht durch Entlassung von Vertragslehrern beseitigt werden kann, ist er bei der Berechnung des Beitrages nicht zu berücksichtigen;

- b) zum Pensionsaufwand, wenn ein Lehrer vor Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wird und nicht Dienstunfähigkeit vorliegt. Der Beitrag besteht in diesen Fällen im Ersatz des Ruhegenusses durch das Land bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Ruhegenußempfänger das 65. Lebensjahr vollendet.“

10. Dem § 13 wird ein neuer Absatz 4 angefügt, der lautet:

„(4) Der Bund kann den von den Ländern und Gemeinden für eigene Rechnung geführten Theatern und jenen Theatern, zu deren Abgangsdeckung die Länder beziehungsweise Gemeinden vertraglich verpflichtet sind, zur teil-

weisen Deckung eines allfälligen Gebarungsabganges Zuschüsse gewähren. Der Bundeszuschuß darf im einzelnen Falle jene Beträge nicht übersteigen, die die Länder und Gemeinden selbst zur Deckung des Abganges aufwenden.“

11. § 14 Absatz 1 hat zu lauten:

„(1) Aus den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Jahr 1955 mit Ausnahme des Kulturgröschens wird ein Betrag von 700 Millionen Schilling vorweg zugunsten des Bundes ausgeschieden. Von dem ausgeschiedenen Betrag entfallen auf die Länder ohne Niederösterreich und Wien 21 vom Hundert, auf das Land Niederösterreich nach dem Gebietsstand vom 31. August 1954 5 vom Hundert, auf Wien als Land und Gemeinde nach dem Gebietsstand vom 31. August 1954  $33\frac{1}{3}$  vom Hundert und auf die Gemeinden ohne Wien mit Ausnahme jener Gemeinden, welche auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, an das Bundesland Niederösterreich gefallen sind,  $40\frac{2}{3}$  vom Hundert. Diese Beträge sind in zwölf gleichen Teilen von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile einzubehalten. Bei der endgültigen Abrechnung ist das Verhältnis der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgröschens maßgebend:

1. hinsichtlich der Aufteilung der auf die Länder ohne Niederösterreich und Wien entfallenden Quote,

2. hinsichtlich der Aufteilung des auf die Gemeinden ohne Wien (Gebietsstand 31. August 1954) entfallenden Anteiles, nach Ländern zusammengefaßt,

3. hinsichtlich der Ermittlung der Quote des Bundesvorzugsanteiles, welche im Zusammenhang mit der vorerwähnten Gebietsänderung von dem Wien treffenden Anteil ( $33\frac{1}{3}$  vom Hundert) auszuscheiden ist, und ebenso hinsichtlich der Aufteilung des so ermittelten Betrages auf Niederösterreich Land und die Gesamtheit der betroffenen Gemeinden.

Der auf die Gemeinden jedes Landes entfallende Betrag wird im Verhältnis der Finanzkraft der Gemeinden aufgeteilt. Diese wird erfaßt durch Heranziehung

1. von 50 vom Hundert der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben;

2. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1954 und des Hebesatzes von 200 vom Hundert;

3. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1954 und des Hebesatzes von 200 vom Hundert, bei den Erstarrungsbeträgen des doppelten Erstarrungsbetrages;

4. der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag und Gewerbekapital unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1954 und des Hebesatzes von 250 vom Hundert, abzüglich folgender Aufwendungen aus Gemeindemitteln:

a) 50 vom Hundert des für 1954 veranschlagten ordentlichen Betriebsabganges der öffentlichen Krankenanstalten der Gemeinden,

b) 20 vom Hundert des für 1954 veranschlagten Aufwandes zur Beseitigung durch Kriegseinwirkung entstandener Schäden an den öffentlichen Gebäuden der Gemeinden, sofern für 1955 ein gleichartiger Aufwand von mindestens der Hälfte des Voranschlagsbetrages 1954 veranschlagt erscheint.“

12. Im § 15 Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „31. Dezember 1954“ die Worte „31. Dezember 1955.“

#### Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1955 in Wirksamkeit.

#### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab                      Körner                      Kamitz

### **10. Bundesgesetz vom 26. November 1954, womit das Gewerbesteuerausgleichsgesetz vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 3/1954, abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Gewerbesteuerausgleichsgesetz vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 3/1954, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 4 ist die Zahl „15“ jedesmal durch „5“ zu ersetzen.

2. Im § 5 ist der Betrag von „130 S“ jedesmal durch „150 S“ zu ersetzen.

#### Artikel II.

Ortsgemeinden, die auf Grund der Bestimmungen des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes in der Fassung des Artikels I einen Anspruch auf Ausgleichszuschuß besitzen, haben den auf das Jahr 1955 bezüglichen Anspruch bei sonstigem Verlust bis längstens 31. März 1955 anzumelden. Für Wohngemeinden, deren Anspruch auf einen Ausgleichszuschuß für das Kalenderjahr 1954 von der in Betracht kommenden Betriebsgemeinde anerkannt worden ist, entfällt eine neuerliche Anmeldung für das Kalenderjahr 1955. Hinsicht-

lich der nur das Kalenderjahr 1955 betreffenden Neuanmeldungen ist die im § 7 des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes geregelte Erklärung der Betriebsgemeinde bis 31. Mai 1955 abzugeben.

### Artikel III.

(1) Artikel I tritt mit 1. Jänner 1955 in Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	<b>Körner</b>	
<b>Raab</b>		<b>Kamitz</b>

**11. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1954, womit das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 23/1947, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes und des Verfassungsgerichtshofes 1953 abgeändert werden.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 23/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 135, wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 1 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Neben der nach den Abs. 1 bis 3 gebührenden Entschädigung erhalten die Mitglieder des Nationalrates monatlich ein Büropauschale in der Höhe der Differenz zwischen dem Anfangs- und Endgehalt eines ledigen aktiven Bundesbeamten der Dienstpostengruppe II der allgemeinen Verwaltung. Das Büropauschale für Mitglieder des Bundesrates beträgt die Hälfte des Büropauschales der Mitglieder des Nationalrates. Das Büropauschale entfällt, sobald den Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates die notwendigen Kanzleierfordernisse und Schreibkräfte zur Verfügung gestellt werden. Den Zeitpunkt, von dem an das Büropauschale entfällt, stellt die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung fest.“

2. Nach dem § 2 wird nachstehender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a. (1) Wird ein Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates wegen eines im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandates eingetretenen Unfalles oder einer im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandates zugezogenen Krankheit erwerbsunfähig, so erhält es für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit ab dem auf seinen Antrag, frühestens jedoch ab dem auf die Einstellung eines Bezuges nach diesem Bundesgesetz

folgenden Monatsersten eine laufende monatliche Zuwendung.

(2) Für die laufende Zuwendung gelten die pensionsrechtlichen Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete mit der Maßgabe sinngemäß, daß an die Stelle der Ruhegenußbemessungsgrundlage 78'3 v. H. der letzten Entschädigung einschließlich einer allfälligen Amtszulage und an die Stelle der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit alle Zeiträume der Ausübung des Mandates eines Mitgliedes des Nationalrates oder Bundesrates treten. An die Stelle des Pensionsbeitrages tritt ein Beitrag in der Höhe von 2 v. H. der Entschädigung einschließlich einer allfälligen Amtszulage.

(3) Tritt infolge eines der im Abs. 1 umschriebenen Umstände der Tod ein, oder stirbt ein im Genuß einer laufenden Zuwendung stehendes ehemaliges Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, so erhalten seine Hinterbliebenen eine Versorgung. Für diese Versorgung finden die pensionsrechtlichen Bestimmungen für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes sinngemäß Anwendung.“

3. § 4 Abs. 2 entfällt. Die Abs. 3 und 4 des § 4 werden Abs. 2 und 3.

4. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) § 4 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.“

5. Nach § 5 wird nachstehender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a. (1) Wird eines der in den §§ 4 und 5 Abs. 1 genannten Organe wegen eines im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Funktion eingetretenen Unfalles oder einer im Zusammenhang mit der Ausübung der Funktion zugezogenen Krankheit erwerbsunfähig, so erhält es für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit ab dem auf seinen Antrag, frühestens jedoch ab dem auf die Einstellung eines Bezuges nach diesem Bundesgesetz folgenden Monatsersten eine laufende monatliche Zuwendung.

(2) Für die laufende Zuwendung gelten die pensionsrechtlichen Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete mit der Maßgabe sinngemäß, daß an die Stelle der Ruhegenußbemessungsgrundlage 78'3 v. H. des letzten Amtseinkommens und an die Stelle der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit alle Zeiträume der Ausübung einer der in den §§ 4 und 5 Abs. 1 angeführten Funktionen treten. § 2 a Abs. 3 gilt sinngemäß.

6. Der § 6 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Die Mitglieder des Nationalrates und die Mitglieder des Bundesrates und die in den §§ 3, 4 und 5 genannten Organe, die nicht nach anderer gesetzlicher Bestimmung krankenversichert sind, unterliegen der Krankenversiche-

rungspflicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937 in seiner jeweils geltenden Fassung; hiebei gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Gesetzes hinsichtlich der Mitglieder des Nationalrates, der Mitglieder des Bundesrates und der in den §§ 3, 4 und 5 Abs. 1 genannten Organe der Bund, als Bezug im Sinne dieses Gesetzes gelten die nach § 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 1 und den §§ 3, 4 und 5 Abs. 1 gebührenden Entschädigungen, Amtszulagen und Amtseinkommen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für die in den §§ 2 a und 5 a genannten Personen hinsichtlich der dort geregelten Zuwendungen.“

7. Der § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Landeshauptmänner und der Präsident des Rechnungshofes erhalten, wenn sie ununterbrochen mindestens sechs Monate im Amt waren, für die Dauer von drei Monaten, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr im Amt waren, für die Dauer von sechs Monaten, wenn sie aber ununterbrochen mindestens drei Jahre im Amt waren, für die Dauer eines Jahres nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit das ihnen im Monat des Ausscheidens gebührende Amtseinkommen. Ein Ausscheiden aus dem Amt unter Betrauung mit der Fortführung der Verwaltung (Art. 71 B.-VG.) gilt nicht als Unterbrechung der Amtstätigkeit. § 4 Abs. 2 und § 6 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Nationalrates erhalten, wenn sie während einer Gesetzgebungsperiode das Mandat ausübten, für die Dauer von drei Monaten, wenn sie während zweier aufeinanderfolgender Gesetzgebungsperioden das Mandat ausübten, für die Dauer von sechs Monaten, wenn sie aber während dreier aufeinanderfolgender Gesetzgebungsperioden das Mandat ausübten, für die Dauer eines Jahres nach Beendigung der Mandatsausübung die ihnen im Monat des Ausscheidens gebührende Entschädigung zuzüglich des Büropauschales.

(3) Nach den gleichen Grundsätzen erhalten die Mitglieder des Bundesrates nach Beendigung der Mandatsausübung die ihnen im Monat des Ausscheidens gebührende Entschädigung zuzüglich des Büropauschales, wobei an Stelle der Gesetzgebungsperiode des Nationalrates die Gesetzgebungsperiode jenes Landtages gilt, der das Mitglied des Bundesrates entsendet hat.

(4) Scheidet ein im Abs. 1 bezeichnetes Organ, ein Mitglied des Nationalrates oder ein Mitglied des Bundesrates durch Tod aus seiner Funktion aus, so sind die nach den Abs. 1 bis 3 zustehenden Bezüge im Ausmaß von 50 v. H. an die Verlassenschaft anzuweisen.

(5) Endet das Mandat eines Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates, so werden ihm für die Berechnung der Ansprüche nach den Abs. 2 und 3 die Gesetzgebungsperioden des Nationalrates, beziehungsweise des entsendenden Landtages, während der er der anderen gesetzgebenden Körperschaft des Bundes angehört hat, zugezählt, wenn eine Weiterzahlung der Entschädigung für diese frühere Mitgliedschaft nicht geleistet worden ist. Gehörte ein Mitglied der gesetzgebenden Körperschaften während ein und derselben Gesetzgebungsperiode zeitweilig dem Nationalrat und zeitweilig dem Bundesrate an, so ist bei der Berechnung der Entschädigung nach Abs. 2 nur eine Periode zugrunde zu legen.“

8. Nach § 9 wird folgender § 9 a angefügt:

„§ 9 a. Gebühren nach diesem Gesetz für denselben kalendermäßigen Zeitraum mehrere Bezüge, so wird nur einer, und zwar bei Verschiedenheit der jeweils höhere Bezug, flüssig gemacht.“

9. Im § 11 erhält der bisherige Wortlaut die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Mitglieder des Nationalrates sowie Mitglieder des Bundesrates haben darüber hinaus Anspruch auf den Ersatz der Kosten für einen Schlafwagenplatz, sofern sie zur Anreise vom Wohnort zum Tagungsort des Nationalrates oder Bundesrates beziehungsweise eines Ausschusses der beiden Organe der Bundesgesetzgebung einen Schlafwagen benützen. Entsprechendes gilt für die Rückreise. Die Gebühr für die Benützung des Schlafwagens wird gegen Vorweis der Schlafwagenkarte von der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates, jedoch höchstens bis zum Ausmaß der Gebühr für einen Schlafwagenplatz 2. Klasse, vergütet.“

10. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Die in den Abschnitten I und II dieses Bundesgesetzes geregelten Entschädigungen und sonstigen Gebühren der in den §§ 1 bis 5 bezeichneten Personen sind mit Ausnahme der nach §§ 2 a und 5 a zukommenden Gebühren abgaben- und exekutionsfrei.“

11. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Die Vorbereitung der nach den §§ 2 a und 5 a der Bundesregierung zustehenden Akte obliegt dem Bundeskanzleramt.“

## Artikel II.

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85/1953, wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhalten vom Ersten des ihrer Bestellung

nachfolgenden Monates an eine Geldentschädigung in folgender Höhe:

1. Der Präsident, der Vizepräsident und die ständigen Referenten im Ausmaß der Entschädigung, auf die jeweils die Mitglieder des Nationalrates und

2. die anderen Mitglieder im Ausmaß der Entschädigung, auf die jeweils die Mitglieder des Bundesrates Anspruch haben.

(2) Der Präsident erhält außerdem eine Zulage in der Höhe der Hälfte, der Vizepräsident in der Höhe eines Viertels der nach Abs. 1 Punkt 1 zustehenden Geldentschädigung. Bekleidet der Vizepräsident auch die Funktion eines ständigen Referenten, so erhält er für diese Funktion keine Geldentschädigung.

(3) Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, eine Geldentschädigung, die für jeden Sitzungstag ein Zwanzigstel der für einen Monat entfallenden Entschädigung eines ständigen Referenten beträgt.“

2. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhalten, wenn sie mindestens sechs Monate im Amt waren, für die Dauer von drei Monaten, wenn sie mindestens ein Jahr im Amt waren, für die Dauer von sechs Monaten, wenn sie aber mindestens drei Jahre im Amt waren, für die Dauer eines Jahres nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit die ihnen im Monat des Ausscheidens gebührende Geldentschädigung.

(2) Die Geldentschädigung nach Abs. 1 gebührt nicht, wenn die Amtstätigkeit infolge eines der in § 10 Abs. 1 lit. b oder c genannten Gründe endet.“

(3) Der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes unterliegen, wenn sie nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen krankenversichert sind, der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937 in seiner jeweils geltenden Fassung; hiebei gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Gesetzes der Bund. Als Bezug im Sinne dieses Gesetzes gelten nach § 4 Abs. 1 und 2 die gebührenden Geldentschädigungen.“

3. Der § 5 a hat zu lauten:

„§ 5 a. (1) Den nicht in Wien wohnenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern wird außer den im § 4 bestimmten Entschädigungen für jede Sitzung eine Vergütung der Reisekosten und überdies eine Vergütung der durch den Aufenthalt in Wien verursachten besonderen Kosten gewährt. Das Ausmaß der Reisekosten und der durch den Aufenthalt in Wien verursachten besonderen Kosten wird von der Bundesregierung besonders geregelt.

(2) Die Geldentschädigungen gemäß §§ 4, 5 und 5 a sind abgaben- und exekutionsfrei.“

### Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1955 in Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Körner		
Raab	Schärf	Helmer	
Drimmel	Maisel	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner	Figl	

## 12. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1954, womit das Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes wird wie folgt abgeändert:

1. § 3 Z. 3 hat zu lauten:

„3. die Handhabung der Monopolvorschriften, soweit diese den Finanzbehörden erster Instanz durch Gesetz übertragen ist;“

2. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Dem Finanzamt für Körperschaften in Wien obliegt im Bundesland Wien die Erhebung der von Körperschaften und Vermögensmassen vom Einkommen, Ertrag, Vermögen und Umsatz zu entrichtenden Abgaben. Die bei dem Finanzamt für Körperschaften in Wien zu veranlagenden Körperschaften und Vermögensmassen haben hinsichtlich der in dem Gebiet des Bundeslandes Wien gelegenen Betriebsstätten auch die Lohnsteuer an dieses Finanzamt abzuführen.

(2) Den folgenden Finanzämtern obliegt die Erhebung der von Körperschaften und Vermögensmassen vom Einkommen, Ertrag, Vermögen und Umsatz zu entrichtenden Abgaben mit Ausnahme der Einhebung und zwangsweisen Einbringung, welche von den im § 3 bezogenen Finanzämtern für ihren Amtsbereich zu besorgen sind, in nachstehenden Gebieten:

dem Finanzamt für Körperschaften in Wien in den Bundesländern Niederösterreich und Burgenland,  
dem Finanzamt Linz im Bundesland Oberösterreich,  
dem Finanzamt Salzburg im Bundesland Salzburg,  
dem Finanzamt Graz-Stadt im Bundesland Steiermark,

dem Finanzamt Klagenfurt im Bundesland Kärnten,  
dem Finanzamt Innsbruck im Bundesland Tirol.“

3. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Dem Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole in Wien obliegt im Bundesland Wien die Erhebung der Verbrauchsteuern und Monopolabgaben mit Ausnahme der Weinverbrauchsabgabe sowie die Handhabung der Monopolvorschriften, soweit diese den Finanzbehörden erster Instanz durch Gesetz übertragen ist.“

4. § 7 hat bis zum Doppelpunkt zu lauten:

„§ 7. (1) Den Finanzämtern für Gebühren und Verkehrsteuern obliegt die Erhebung der Gebühren nach dem Gebührengesetz 1946, BGBl. Nr. 184, in seiner jeweiligen Fassung und nach dem Außenhandelsverkehrsgesetz 1953, BGBl. Nr. 118, sowie der Kapitalverkehrsteuern, der Erbschaft(Schenkungs)steuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer, der Lottotaxe und des bei Ausfuhrsendungen zu entrichtenden Außenhandelsförderungsbeitrages in nachstehenden Gebieten:“

5. Nach § 8 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

„§ 8 a. Dem Finanzamt für den I. Bezirk in Wien obliegt im Bundesland Wien die Erhebung der von beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen vom Einkommen und Vermögen zu entrichtenden Abgaben sowie die Erhebung des Kulturgrosschens im ganzen Bundesgebiet.

§ 8 b. Dem Finanzamt für den VIII., XVI. und XVII. Bezirk in Wien obliegt im Bundesland Wien die Erhebung der von Wandergewerbetreibenden und Straßenhändlern vom Einkommen, Ertrag, Vermögen und Umsatz zu entrichtenden Abgaben.“

6. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Den im § 4 angeführten Finanzämtern, dem Finanzamt für den I. Bezirk in Wien, dem Finanzamt für den VIII., XVI. und XVII. Bezirk in Wien und den Finanzämtern Linz; Salzburg, Graz-Stadt, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch obliegt die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich der von ihnen auf Grund der Bestimmungen der §§ 5 bis 8 b zu veranlagenden oder nur zu überwachenden Abgaben.

(2) Dem Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole in Wien obliegt auch die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren, die sich anlässlich der gemäß § 6 zu besorgenden Handhabung der Monopolvorschriften ergeben.

(3) Dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien obliegt auch die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich der Konsulargebühren.“

7. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Den Zollämtern obliegt die Durchführung des Zollverfahrens nach dem Zollgesetz, die Erhebung des bei Einfuhrsendungen zu entrichtenden Außenhandelsförderungsbeitrages sowie die Mitwirkung bei der Erhebung anderer Abgaben, soweit ihnen diese durch Gesetz übertragen ist, und die Handhabung der Monopolvorschriften bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Monopolgegenständen.“

8. § 14 hat zu entfallen. Der bisherige § 15 erhält die Bezeichnung § 14.

9. Anlage 1 Abschnitt A Z. 1 hat zu lauten:

„1. in der Stadt Wien:

a) für die Gemeindebezirke:

I,  
II, XX, XXI und XXII,  
III und XI,  
IV, V und X,  
VI, VII und XV,  
VIII, XVI und XVII,  
IX, XVIII und XIX,  
XII, XIII, XIV und XXIII;

b) für den politischen Bezirk Wien-Umgebung des Bundeslandes Niederösterreich;“

10. Anlage 1 Abschnitt A Z. 2 wird ergänzt, indem nach den Zeilen „in Mistelbach a. d. Zaya für den politischen Bezirk Mistelbach“ die Zeilen „in Mödling für den politischen Bezirk Mödling“ eingeschaltet werden.

11. Anlage 2 Abschnitt A Z. 2 wird ergänzt, indem nach der Zeile „Zollamt St. Pölten in St. Pölten“ die Zeile

„Zollamt Schwechat in Schwechat“

eingeschaltet wird, und abgeändert, indem das Zollamt Tulln in Tulln die Bezeichnung „Zollamt Flugplatz Tulln in Langenlebarn“ erhält.

12. Anlage 3 Abschnitt A Z. 2 wird abgeändert, indem das an letzter Stelle angeführte Zollamt die Bezeichnung „Zollamt Rattersdorf-Liebing in Rattersdorf“ erhält.

13. Anlage 3 Abschnitt E wird ergänzt, indem an die Spitze der Aufzählung der Zollämter die Zeile

„Zollamt Grablach in Loibach“

eingeschaltet wird.

## Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1955 in Kraft.

(2) Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab

Kamitz

**13. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1954 über Änderungen auf dem Gebiete der Einkommensteuer (Einkommensteuernovelle 1954).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 98, wird in nachstehender Weise geändert:

a) § 32 Absatz 6 hat zu lauten:

„(6) Die Einkommensteuer der Steuergruppe II beträgt jährlich für je 100 S des Einkommens (Absatz 5),

wenn dieses	8.500 S nicht übersteigt, 0 S,
vom Mehrbetrag bis	10.000 S ..... 8 S,
„ „ „	12.000 S ..... 9 S,
„ „ „	14.000 S ..... 11 S,
„ „ „	17.000 S ..... 13 S,
„ „ „	20.000 S ..... 15 S,
„ „ „	23.000 S ..... 17 S,
„ „ „	26.000 S ..... 19 S,
„ „ „	30.000 S ..... 21 S,
„ „ „	36.000 S ..... 23 S,
„ „ „	42.000 S ..... 25 S,
„ „ „	50.000 S ..... 27 S,
„ „ „	70.000 S ..... 30 S,
„ „ „	100.000 S ..... 33 S,
„ „ „	200.000 S ..... 36 S,
„ „ „	500.000 S ..... 39 S,
„ „ „	1.000.000 S ..... 42 S,
„ „ „	2.000.000 S ..... 45 S,
„ „ „	über 2.000.000 S ..... 47 S.“

b) § 32 Absatz 7 hat zu lauten:

„(7) Die Einkommensteuer der Steuergruppe I beträgt bis zu einem Einkommen von 39.400 S das Eineinhalbfache der Einkommensteuer der Steuergruppe II, für höhere Einkommen ist sie gleich der um 7 v. H. des Einkommens (Absatz 5) vermehrten Einkommensteuer der Steuergruppe II, darf aber nicht 52 v. H. des Einkommens (Absatz 5) übersteigen.“

c) § 32 Absatz 9 hat zu lauten:

„(9) Die Kinderermäßigung beträgt für jede nach Absatz 4 anrechenbare Person in Prozenten der Steuersätze des Absatzes 6

bei einem Einkommen bis	8.500 S ....	0 v. H.,
vom Mehrbetrag	10.000 S ....	82'5 v. H.,
„ „ „	12.000 S ....	45 v. H.,
„ „ „	14.000 S ....	35 v. H.,
„ „ „	17.000 S ....	26 v. H.,
„ „ „	20.000 S ....	20 v. H.,
„ „ „	23.000 S ....	14 v. H.,
„ „ „	26.000 S ....	10 v. H.,
„ „ „	30.000 S ....	8 v. H.,
„ „ „	36.000 S ....	6 v. H.,
„ „ „	42.000 S ....	4 v. H.,
„ „ „	50.000 S ....	3 v. H.,
„ „ „	100.000 S ....	0 v. H.

Übersteigt das Einkommen 100.000 S, so vermindert sich die Kinderermäßigung um 2 v. H. des Mehrbetrages über 100.000 S; bis zu einem Einkommen von 12.500 S beträgt die Kinderermäßigung für jede anrechenbare Person mindestens 200 S.“

d) Dem § 32 wird als Absatz 11 angefügt:

„(11) Die sich gemäß den Absätzen 5 bis 10 ergebende Einkommensteuer wird nicht erhoben, wenn sie den Betrag von 31'20 S nicht übersteigt.“

e) § 51 Absatz 1 hat zu lauten:

„(1) Für Werbungskosten (§ 9) sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ohne weiteren Nachweis die folgenden Pauschbeträge abzusetzen:

bei täglicher Lohnzahlung	.....	8'50 S,
bei wöchentlicher Lohnzahlung	...	51'— S,
bei monatlicher Lohnzahlung	.....	221'— S,
bei jährlicher Lohnzahlung	.....	2652'— S.

Werden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zur Einkommensteuer veranlagt, so ist für Werbungskosten ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 2652 S abzusetzen. Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden, so ermäßigt sich dieser Betrag auf 221 S für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.“

f) In den §§ 52, 53 und 66 Absatz 3 tritt an die Stelle des Betrages von 182 S jeweils der Betrag von 221 S.

g) Im § 58 Absatz 2 treten an die Stelle der Beträge „811'16 S monatlich (187'18 S wöchentlich, 31'19 S täglich)“ die Beträge „933'50 S monatlich (215'42 S wöchentlich, 35'90 S täglich)“.

§ 2. (1) Die Bestimmungen des § 1 lit. a bis d sind anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1955,

2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1954 enden.

(2) Die Bestimmungen des § 1 lit. e sind anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1955,

2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Jänner 1956 enden.

(3) Die Bestimmungen des § 1 lit. f und g sind für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Jänner 1956 enden, anzuwenden.

(4) Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1956 und bei der Einhebung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug oder ihrer Feststellung durch Jahresausgleich für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1955 und vor dem 1. Jänner 1957 enden, treten an die Stelle der im § 1 lit. e genannten Beträge von 8'50 S, 51 S, 221 S und 2652 S die Beträge von 9'50 S, 57 S, 247 S und 2964 S.

(5) Für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1955 und vor dem 1. Jänner 1957 enden, treten an die Stelle des im § 1 lit. f genannten Betrages von 221 S der Betrag von 247 S und an die Stelle der im § 1 lit. g genannten Beträge von 933'50 S monatlich (215'42 S wöchentlich, 35'90 S täglich) die Beträge von 959'50 S monatlich (221'42 S wöchentlich, 36'90 S täglich).

(6) Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1957 und die folgenden Kalenderjahre und bei der Einhebung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug oder ihrer Feststellung durch Jahresausgleich für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1956 enden, treten an die Stelle der im § 1 lit. e genannten Beträge von 8'50 S, 51 S, 221 S und 2652 S die Beträge von 10'50 S, 63 S, 273 S und 3276 S.

(7) Für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1956 enden, treten an die Stelle des im § 1 lit. f genannten Betrages von 221 S der Betrag von 273 S und an die Stelle der im § 1 lit. g genannten Beträge von 933'50 S monatlich (215'42 S wöchentlich, 35'90 S täglich) die Beträge von 985'50 S monatlich (227'42 S wöchentlich, 37'90 S täglich).

§ 3. Die Bestimmungen des Artikels V Steueränderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 98, sind nicht mehr anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1955,

2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für die nach dem 31. Dezember 1954 endenden Lohnzahlungszeiträume.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab

Körner

Kamitz

#### 14. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1954, über eine Bewertungsfreiheit bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Bei der Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbe-

betrieb oder aus selbständiger Arbeit des Wirtschaftsjahres 1955 (1954/1955) kann von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in diesem Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, zulässigen gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung eine vorzeitige Abschreibung vorgenommen werden, sofern der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 Einkommensteuergesetz ermittelt wird.

(2) Eine vorzeitige Abschreibung darf nicht vorgenommen werden von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten

a) von Gebäuden, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen,

b) von Geschäftsportalen, Personenkraftwagen und Personenkrafträdern sowie von Einrichtungsgegenständen für Büros, Empfangsräume und Wartezimmer.

(3) Die vorzeitige Abschreibung ist für bewegliche Wirtschaftsgüter mit 50 v. H., für unbewegliche Wirtschaftsgüter mit 20 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten begrenzt.

(4) In den dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahren sind bei der Ermittlung der gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung hinsichtlich jener Wirtschaftsgüter, von deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten eine vorzeitige Abschreibung vorgenommen worden ist, die im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung für die Ermittlung der gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung angewendeten Sätze auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten insoweit anzuwenden, bis die am Schluß des Wirtschaftsjahres der Anschaffung oder Herstellung verbliebenen Restwerte abgeschrieben sind.

(5) Eine vorzeitige Abschreibung darf nur von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten jener Wirtschaftsgüter vorgenommen werden, die in einem mit der Erklärung über den Gewinn des Wirtschaftsjahres 1955 (1954/1955) dem Finanzamt vorgelegten Verzeichnis einzeln mit ihrer genauen Bezeichnung, unter Bekanntgabe des Anschaffungs- oder Herstellungstages, des Namens und der Anschrift des Lieferanten, des Betrages der gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung, des vorzeitig abgeschrieben Betrages sowie des am Schluß des Wirtschaftsjahres verbleibenden Restwertes angegeben werden.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab

Körner

Kamitz

**15. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1954, womit Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 119, über Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr abgeändert werden (Ausfuhrförderungsgesetz 1955).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 119, über Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (Ausfuhrförderungsgesetz 1953) wird abgeändert wie folgt:

1. Im Abschnitt D § 7 Absatz 1 hat der zweite Satz zu lauten: „Die Bestimmung des § 1, wonach der Vergütungssatz für die in der Anlage A (in der jeweils geltenden Fassung) aufgezählten Fertigwaren 6 v. H. beträgt, tritt für vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 31. Oktober 1955 eintreten, außer Kraft“.

2. Im Abschnitt D § 7 Absatz 2 treten jeweils im ersten und zweiten Satz an die Stelle der Worte „1. Jänner 1955“ die Worte „1. November 1955“.

3. Im Abschnitt D § 7 Absatz 3 treten jeweils im ersten und zweiten Satz an die Stelle der Worte „1. Jänner 1955“ die Worte „1. November 1955“.

4. Im Abschnitt A § 4 treten an die Stelle der Worte „1. Jänner 1955“ die Worte „1. November 1955“.

§ 2. (1) Werden Ausfuhr- oder Ausfuhrhändlervergütungen vorsätzlich zu Unrecht in Anspruch genommen und ist die Tat nach den geltenden Vorschriften strafbar, so steht die Ahndung der Tat dem Gericht zu.

(2) Absatz 1 findet Anwendung, wenn die Vergütung für Vorgänge beantragt wird, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. November 1955 bewirkt wurden.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes werden das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 2 das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Finanzen je nach deren Wirkungskreis betraut.

Raab

Körner  
Schärf

Kamitz

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1955, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1500 Seiten S 75— für Inlands- und S 115— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 24 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.